

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. April 1955

260/A.B.

zu 286/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Ausdehnung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof (Art. 141 B.-VG.) auf die Wahlen in die gesetzlichen Interessenvertretungen (Kammern), teilt Bundeskanzler Ing. R a a b folgendes mit:

In der Antwort vom 6. September 1950, Zl. 35.801-2a/50, auf eine den gleichen Gegenstand betreffende Anfrage vom 12. Juli 1950 habe ich der Meinung der Bundesregierung Ausdruck verliehen, dass die Bundesregierung eine den Art. 141 Bundes-Verfassungsgesetz erweiternde Regierungsvorlage zusammen mit anderen notwendig scheinenden Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Nationalrat vorlegen wird. Die Bundesregierung ist nämlich der Ansicht, dass die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof in engem Zusammenhang mit anderen, insbesondere die sonstige Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes betreffenden Fragen steht, die aus gesetzessystematischen und gesetzesökonomischen Gründen nicht voneinander getrennt werden können. Die Bundesregierung hat sich nur deshalb noch nicht zur Einbringung einer solchen umfassenden Vorlage entschliessen können, weil die gegenwärtigen Verhältnisse eine Diskussion über die Ausgestaltung des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht ratsam erscheinen lassen; das bedeutet aber keineswegs, dass die Bundesregierung ihren seinerzeit schon zum Ausdruck gebrachten Standpunkt in den den Art. 141 Bundes-Verfassungsgesetz betreffenden Fragen etwa geändert hätte.

-.-.-.-